

Auf Grund des § 25 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Stadt Marktbreit mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen vom 14.01.1981 Nr. VII/5-610 folgende

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG

§ 1

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes, insbesondere für die Erweiterung des Schulgeländes an der Karl-Zimmermann-Straße und für das Anlegen eines neuen Friedhofs auf dem Kapellenberg steht der Stadt Marktbreit in den in § 2 näher bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Marktbreit das Vorkaufsrecht für die Schulerweiterung zusteht, umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 519/2, 519/3, 519/4, 521, 96/2, 96, 95, 104, 105, 105/1, 103, 102/2, 101, 101/2, 100.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Beginnend an der östlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 521 verläuft die Grenze an der westlichen Seite des Winterseitenweges in Richtung Norden bis zum Grundstück Fl.Nr. 105/1. Dieses Grundstück einschließlich geht die Begrenzung dann an der südöstlichen Seite der Fleischmannstraße bis zur Einmündung der Karl-Zimmermann-Straße und führt dann an der nordöstlichen Seite der Karl-Zimmermann-Straße bis zum Grundstück Fl.Nr. 519/4. Das Grundstück Fl.Nr. 100/1 wird dabei ausgenommen. Die Begrenzung geht dann von der südlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 519/4 wieder zum Ausgangspunkt beim Grundstück Fl.Nr. 521 am Winterseitenweg.

Das Gebiet, in dem der Stadt das Vorkaufsrecht für die Anlage eines neuen Friedhofes zusteht, umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 1712, 1713, 1714, 1715, Teilfläche von ca. 1.040 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 1717, Teilfläche von ca. 1.165m², aus dem Grundstück Fl.Nr. 1716, Teilfläche von ca. 1.775m², aus dem Grundstück Fl.Nr. 1710, 1711, 1327, 1326, 1325.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Beginnend an der südlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 1325 in nordwestlicher Richtung bis zum städt. Weg Fl.Nr. 1696/2. Die Grenzlinie springt dann auf die südliche Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 1712 und läuft entlang des städt. Weges Fl.Nr. 1715/2 bis zur Mitte des Grundstückes Fl.Nr. 1717. Dieses Grundstück wird ungefähr in der Mitte geteilt. Die Grenze verläuft dann in Richtung Nordosten unter Teilung der Grundstücke Fl.Nr. 1716 und 1710 bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1709/3. Sie verläuft dann entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 1710 und 1709/3 in südöstlicher Richtung bis zum städt. Weg Fl.Nr. 1696/2. Von der nördlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 1327 geht die Begrenzung dann entlang der Grundstücksgrenze zwischen diesem Grundstück und dem Grundstück Fl.Nr. 1328 bis zum Grundstück Fl.Nr. 1321 und geht dann Richtung Süden entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1327, 1326 und 1325 bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, 02.02.1981
STADT MARKTBREIT
Schubert, Erster Bürgermeister